

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (E. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeb.) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Brügmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Die Tarife in München.

II.

Eine wichtige Frage wird in dem Kapitel über die rechtliche Struktur des Tarifvertrages erörtert, nämlich die der Tarifbeendigung infolge des Wegfalls einer vertragschließenden Partei. Dieser Fall spielt bei den Tarifverträgen unseres Berufes keine erhebliche Rolle. Trotzdem ist es wichtig, mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Volle Klarheit ist aber hierüber auch in München nicht geschaffen worden. Unserer Meinung nach wird die Auflösung der Organisation einer vertragschließenden Partei ihre Mitglieder auch weiter für die festgesetzte Dauer des Tarifes hinsichtlich aller den Arbeitsvertrag und die Durchsetzung des Tarifinhaltes betreffenden Bestimmungen binden. In dem Münchener Falle hatte die Glaserzwangsunion am 5. September 1905 einen Tarifvertrag vor dem Gewerbegericht abgeschlossen, am 1. August 1906 löste sich die Innung auf, und nach einer Zeit vollständigen Fehlens einer Unternehmerorganisation bildete sich eine tarifgegnerische Vereinigung Münchener Glasermeister, die den Tarifvertrag infolge der Auflösung der Innung nicht mehr für rechtsverbindlich ansah. Leider ist die Frage nicht gerichtlich entschieden worden. Daß aber die Arbeiter recht hatten, sich auf den Tarifvertrag weiter zu beziehen und ihre Forderungen aus demselben abzuleiten, geht aus der Tatsache hervor, daß einige größere Firmen durch ihre Unterschrift den alten Tarif anerkannten, und daß sie dies taten im vollen Einverständnis mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, dessen Mitglieder diese Firmen waren.

Ein anderer interessanter Fall, der aber für unseren Beruf, wo die Firmentarife keine Rolle spielen, wenig Bedeutung hat, ist die Abschaffung eines Firmentarifes beziehentlich seine Außerkraftsetzung durch einen Kollektivvertrag für das ganze Gewerbe. Eingehend ist der Fall mehrerer Zimmerer und Bautagelöhner erörtert, die bei der Eisenbetongesellschaft München, ferner bei dem Baugeschäft Deiglmaier & Co. gemeinsam die Arbeit niederlegten, um bestimmte Forderungen durchzusetzen. Der Schlichtungskommission vom 12. September 1907, dann dem Gewerbegericht lag folgende Frage vor: „Sind die in Betracht kommenden Organisationen auf Grund des Vertrages vom 18./19. August 1905, sowie des am 24. Oktober 1906 gefällten Schiedsspruches verpflichtet, die vertragsbrüchigen Arbeiter von ihrer Organisation auszuschließen?“

Die angerufenen Stellen konstatierten übereinstimmend den Vertragsbruch, dann die Verpflichtung der Organisation, ihre Mitglieder zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit aufzufordern, sie im Falle der Ablehnung aus dem Verbands auszuschließen bzw. bei den Zimmerern den Ausschluß beim zuständigen Zentralverband zu beantragen. Wie unseren Lesern erinnerlich sein wird, wandte sich unser Blatt am 5. Oktober 1907 scharf gegen diese Summierung. Es wurde damals ausgeführt: „Uns interessiert hier nur jener Teil des Schiedsspruches, welcher den drei Zimmerleuten Vertragsbruch vorwarf und jener, welcher von unserem Zentralverband verlangt, die drei Zimmerleute eventuell aus dem Verband auszuschließen.“

Nach unserer Auffassung stellt das Münchener Schlichtungsamt an unseren Verbandsvorstand ein Verlangen, welches er gar nicht erfüllen kann. Unser Verbandsvorstand ist zunächst an die Beschlüsse der Verbands-Generalversammlung gebunden, nicht an die Befehle eines Schlichtungsamtes. Der Verfasser der Schrift möchte beweisen, daß die unbedingte Verpflichtung für den Ausschluß vorgelegen hätte. Ohne uns in eine neue Polemik einzulassen, möchten wir nur anführen, was er über die Bedeutung des Ausschlusses sagt. Die von ihm selbst gestellte Frage, ob der Ausschluß eines Mitgliedes aus der vertragschließenden

Organisation eine wirksame Waffe ist, beantwortet er folgendermaßen: So harmlos es aussieht — in einem vorzugsweise tariflich festgelegten Gewerbe gibt es kaum ein schärferes Mittel. Es bedeutet für den Arbeiter Verlust der Arbeitsgelegenheit, für den Arbeitgeber Entziehung der Arbeitskräfte, zumal natürlich da, wo der Arbeitsnachweis im Sinne einer Sicherung des Tarifs wirkt. Der Ausschluß ist ein letztes Mittel. Wirksam ist schon die Entziehung der materiellen und der moralischen Unterstützung. Wiederholt erklären sich Arbeiterverbände in diesem Sinne. Sie werden insbesondere keine Streikunterstützung, allenfalls die sehr viel niedere Arbeitslofenunterstützung zahlen. Interessant sind auch die sich hieran anschließenden Ausführungen:

„Auch auf Arbeitgeberseite sind wiederholt widerpenstigen Mitgliedern scharfe Maßregeln seitens der Organisation angedroht worden. Man kann bei Würdigung der Gesamtlage feststellen: Grundtätliche Tarifbrecher finden in München heute bei ihren Verbänden kaum einen Rückhalt mehr. Der Tarifgebanke ist schon zu tief eingedrungen, der Selbsterhaltungstrieb zwingt zum Einschreiten gegen seine Gegner, die mühsam errungene Positionen untergraben möchten.“

Die Frage nach der Haftbarkeit der Verbände kann nach dem Münchener Material nicht beantwortet werden. Das ist aus den genannten Gründen durchaus verständlich, denn der Tarifbruch durch Verbände ist der Münchener Tarifgeschichte glücklicherweise, mit wenigen Ausnahmen, unbekannt geblieben. Tatsächlich umgehen — auch München bietet dafür Belege — die Unternehmer vielfach die Tarife, indem sie von dem Rechte der kündigunglosen Entlassung plötzlich Gebrauch machen und dadurch auf die Arbeiter einen Druck ausüben, der formell sicherlich gestattet ist, der praktisch aber keinen anderen Zweck verfolgt, als sich Verpflichtungen zu entziehen, die mit dem Tarifvertrage unbedingt verknüpft sind. Dem Unternehmer kann es unter gewissen Voraussetzungen, sicherlich nicht immer, sehr gleichgültig sein, ob er wegen dieser Uebertretungen der Tarifbestimmungen oder wegen seiner Entziehung aus denselben aus dem Unternehmerverbande ausgeschlossen würde. Den Arbeitern dagegen kann kein Vorteil aus einem individuellen Arbeitsverhältnis so wertvoll sein, daß er dafür die materiellen und moralischen Schädigungen, die ihm der Ausschluß aus dem Verbands bringen muß, auf sich nehmen könnte. Somit ergibt sich für uns das bedeutungsvolle Ergebnis, daß der Ausschluß aus der Berufsorganisation als Strafe für einen tatsächlichen oder vermeintlichen Bruch des Tarifvertrages die Arbeiter viel schwerer treffen muß als die Unternehmer, so daß schon deswegen alle Vorsicht am Platze ist, wenn man die schwerste Strafe der Organisation gegen ein Mitglied derselben verhängt.

Das eindringliche Material über den Tarifvertrag, das Dr. Günther zusammengestellt hat, lehrt uns, daß Tarifverletzungen durch die Organisation etwas außerordentlich Seltenes sind. Es ist sehr interessant, daß von den zwei in München festgestellten Tarifbrüchen durch Organisationen eine eine Arbeiterorganisation, die andere eine Unternehmerorganisation betrifft; daß die Arbeiter sofort nach Feststellung des Tarifbruches die Arbeit wieder aufgenommen haben, während die Unternehmer den gegen sie ergangenen Spruch in ihren Blättern auf das heftigste angriffen. Der Einwand der mangelnden Vertragstreue, den die tariffeindlichen Scharfmacher den Arbeitern vorhalten, läßt sich somit nicht aufrechterhalten. Freilich gibt es im Rahmen jeder Tarifgeltung mannigfache Differenzen; daß diese bei den Unternehmern häufiger eintreten und bedeutungsvoller sind, ergibt sich aus den Tatsachen, daß die öfters vorkommende Herausgabe von schwarzen Listen und die Maßregelungen sehr bedeutungsvolle Tarifstörungen sind. Bei den Arbeitern wurde als eine

derartige Tarifstörung der Boykott bestimmter Mehle durch die im Tarifvertrage gebundenen Bäckergehülfen festgestellt. Der Vertreter der Bäckergehülfen erklärte vor dem Gewerbegericht: „Ich habe nur geäußert, daß die Nichtverarbeitung von Mehl aus nicht bewilligenden Mühlen eventuell in Betracht gezogen werden könnte. Freilich gebe ich im Einverständnis mit dem Hauptvorstand in Hamburg zu, daß die Nichtverarbeitung von Mehl und die dadurch eintretende Arbeitsniederlegung tarifwidrig gewesen wäre.“ Der Vorsitzende des Gerichts hatte sich im gleichen Sinne erklärt. Es geht daraus ganz klar hervor, daß mit weitestgehender Loyalität die Arbeiter den Tarifvertrag ausgelegt haben.

Daß aus dem Tarifvertrage im Einverständnis mit den Unternehmern Streiks entstehen können, ist eine bekannte Tatsache, die wir aus der Bewegung zur Geltungsausdehnung des Buchdrucker-tarifs, aus den mittelfränkischen Schläger-tarifs kennen, wo die Unternehmer die Arbeiter veranlassen, zur Vernichtung der Schmutzkonzurrenz die Arbeit einzustellen, wenn die tarifmäßigen Löhne nicht gezahlt werden. Ein ähnliches Beispiel wird im Anschlusse an den Tarifvertrag der Tapezierer Münchens erzählt. Es erscheint dies um deswillen sehr wichtig, weil die prinzipielle Gegnerschaft gegen die Streiks damit in merkwürdiger Weise beleuchtet wird. Während auf der einen Seite die Scharfmacher das Koalitionsrecht unterbinden wollen, verlangen die Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen von den Arbeitern, daß sie streiken müssen.

Bemerkenswert ist auch die Ausführung in dem Buche von Günther, daß der Metallarbeiterverband erfolgreich über eine Firma die Sperre verhängte, um sie zur Einhaltung des Tarifes auch unorganisierten Arbeitern gegenüber zu zwingen. Durch Vereinbarung vor dem Gewerbegericht vom 17. März 1905 wurde der Tarif „zwischen der Firma einerseits und den sämtlichen in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitern andererseits, ohne Unterschied, ob diese dem Metallarbeiterverbände angehören oder nicht, als maßgebend anerkannt.“ Im Schneidergewerbe wurde im September 1905 eine Firma zur Einhaltung des Vertrages verurteilt, obwohl sie einwandte: „Diese Arbeiter sind übrigens vollständig zufrieden, und haben auch keinerlei Klage laut werden lassen. Diese Arbeiter haben mit auch während des Streiks ihre Dienste gewidmet.“

Von großer Wichtigkeit ist auch der Versuch, Arbeitsordnungen einzuführen, die im Widerspruche mit dem Inhalt des Tarifvertrages stehen. Bedeutfamer noch ist es, wenn ganze Verbände trotz tariflicher Vereinbarung einseitig die Arbeitsbedingungen festsetzen. Die Schlichtungskommission im Schreiner-gewerbe Münchens hat am 26. Oktober 1907 mit Stimmeinheit entschieden, daß im Zweifelsfalle keiner der vertragschließenden Teile berechtigt ist, in willkürlicher Ausübung des Vertrages einseitige Anordnungen herauszugeben. Freilich gibt es derartige bei den Unternehmern oft genug, ohne daß die Arbeiter sie mehr als zu ahnen, aber fast nie nachzumeifen vermöchten. So besteht z. B. neben dem Nürnberg-Fürther Brauereitarif eine geheime Spezialabmachung der Unternehmer, über bestimmte Sätze hinsichtlich der Löhne oder sonstigen Arbeitsbedingungen nicht hinauszugehen beziehentlich dies nur im Einverständnis der gesamten Unternehmerschaft zu tun. Auch Dr. Günther erwähnt den Fall selbständiger Vertragsänderungen hinsichtlich des Maximallohnes. Auch hier zeigt sich wieder ein Vorsprung der Unternehmer vor den Arbeitern. Die Unternehmer können sehr leicht geheime Abmachungen treffen; je konzentrierter die Industrie ist, desto eher gelingt ihnen dies. Die Arbeiter hingegen sind vollständig außerstande, Abmachungen zu treffen, die allen Arbeitern zur Kenntnis kommen sollen, die aber der Gegenpartei durchaus geheimgehalten werden sollten. Was dies bedeutet, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es ist selbstverständlich, daß die Voraussetzung eines Mindestlohnes die genaue Feststellung der verschiedenen Kategorien von Arbeitern ist. Es ist selbstverständlich, daß man einem Sägearbeiter anders die Arbeitsleistung wertet als einem vollständig ungelernen Arbeiter, daß wiederum der Möbelschreiner anders bezahlt wird als der Sägearbeiter. So klar dies jedem Kenner des Gewerbes sein muß, so erstaunt ist Dr. Günther hierüber, der sich durch die bezüglichlichen Bestimmungen an die alten Zunftordnungen erinnert sieht. Auch die Qualitätsunterschiede innerhalb des Berufes, die übrigens von den Unternehmern energischer gefordert werden als von den Gehülften, kommen hier in Betracht.

Wenn wir auch in den vorstehenden Ausführungen öfters die wirtschaftlichen Grundlagen der Münchener Tarife gestreift haben, so wollen wir uns doch speziell mit ihrer wirtschaftlichen Seite im Anschluß an den dritten Teil des Güntherschen Werkes: „Die statistisch-wirtschaftlichen Grundlagen“ beschäftigen.

Wenn Dich nur erst einer hat . . .

Berlin, 10. Mai 1908.

Am dem von Faust verführten Gretchen erfüllte sich zwar das Wort ihres zürnenden Bruders Valentin:

„Wenn Dich nur erst einer hat,
Hat Dich bald die ganze Stadt.“

nicht; sie wurde nicht zur Dirne. Trotzdem ist der Spruch richtig. Goethe hat darin auch nur einen Gedanken in andere Form gekleidet, der im deutschen Sprichwörterkiste duzendfach wiederkehrt. Und trifft es für die einzelne Person zu, daß auf abschüssiger Bahn kein Halten mehr ist, daß ein abruttschender Gegenstand seine Schnelligkeit immer mehr erhöht, so gilt das gleiche von ganzen Parteien. Es ist naturgemäß, einen vorzüglichen Beweis dafür erbringt die freisinnige Partei. An ihr vollzieht sich in diesen Tagen vor aller Augen eine Wandlung, die auch für den Arbeiter, der längst über den bürgerlichen Freisinn hinausgewachsen ist, Interesse bietet. Aber wie ein Mensch, der im Begriffe steht, dem Alkoholismus zu verfallen, das auch dann noch nicht Wort haben will, wenn schon die deutlichsten äußeren Kennzeichen hervortreten, oder wie der Sungenfranke sich in der Regel dann auf dem sicheren Wege zur Genesung dünkt, wenn der Arzt bereits den Tod auf mehrere Wochen bestimmt voraussieht, so werden auch die Freisinnigen nicht gewahr, wie unheimlich schnell ihr Schicksal sich an ihnen vollzieht. Sie haben in den letzten Sitzungen des Reichstages noch wahre Orgien in reaktionärer Kraftmeierei gefeiert. Sie fühlen sich gerade so, wie sie jetzt sind, saumohl, und wie sie denjenigen ihrer jäharrichtigeren Parteifreunden aufgeigen, die den freisinnigen Totentanz nicht mitmachen mögen, davon wissen Barth und Gerlach ein Lied von ungezählten Strophen zu fingen.

Der Vorgang ist für uns Sozialdemokraten ebenso wertvoll wie erklärlich. Wie es ein Widerspruch in sich selbst ist, eine demokratische Monarchie schaffen zu wollen — denn entweder muß in einem solchen Gebilde die Demokratie zu kurz kommen oder die Monarchie —, ebenso unmöglich ist es für eine bürgerliche Partei, wirkliche Arbeiterpolitik zu treiben auf dem Boden ihrer kapitalistischen Gesinnung. Solange das nach Selbständigkeit ringende Proletariat seinen Vorstoß fast ausschließlich auf allgemeine politische Forderungen richten mußte, um erst den Boden für ein breites Kampffeld zu gewinnen, solange konnte auch das liberale Bürgertum arbeiterfreundlich sein. Das geschah zu seinem eigenen Nutzen; denn jede Erweiterung der politischen Freiheiten kam auch der Entfaltung des Kapitalismus zu gute, der seine Bahn reinfegen mußte vom bürokratischen und zünftlerischen Unrat. Der kapitalistische Liberalismus konnte dazu die Hilfe der Arbeiter recht gut gebrauchen; er konnte sich sogar vorlügen, nicht um seines eigenen Interesses willen, sondern wegen der Arbeiter nehme er den Kampf gegen die Ueberreste veralteter Zustände auf. Wie indes schon in den Kinderjahren der proletarischen Bewegung, vor einem Menschenalter, die bürgerliche Demokratie aus ihrer Rolle fiel, sobald die Arbeiter eine eigene Politik einleiteten, sobald sie spezielle wirtschaftliche Forderungen an die liberalen oder demokratischen Unternehmer stellten, das habe ich vor zwei Monaten an dieser Stelle urkundlich an einem Beispiel aus der Berliner Bewegung gezeigt. In demselben Augenblicke, in dem die Arbeiter selbständige Politik zu treiben beginnen, ist der bürgerliche Demokratismus und Liberalismus vor die Entscheidung gestellt.

Er sucht dieser Entscheidung möglichst lange auszuweichen; er fühlt, daß es sich für ihn um eine Lebensfrage handelt; doch je kräftiger die Klassenbewegung der Arbeiter aufwächst, desto unbehaglicher und unhaltbarer wird die zwiespältige Situation für den Freisinn, bis er endlich doch Farbe bekennen muß und entweder sich auf Seite der Arbeiter stellt oder auf die des nackten Kapitalismus, der in diesem Stadium gleichbedeutend ist

mit der Reaktion auf allen Gebieten. Es mag zugegeben werden, daß es den Freisinnigen zunächst recht peinlich ist, von einer Seite gelobt und unterstützt zu werden, gegen die ein jahrzehntelanger Kampf bestanden hat. Recht bald brennt jedoch dieses letzte Aufblitzen des politischen Schamgefühls nieder; denn „wenn Dich nur erst einer hat . . .“

Die weiteren Phasen der Zerfegung liegen in der Natur der Sache. Zunächst beteuert man mit jedem Atemzug, man gebe kein Titelchen der „altbewährten freisinnigen Prinzipien“ auf. Tausende von Maken ist dieses Wort im letzten Jahre aus freisinnigem Munde gefallen oder in freisinnigen Blättern zu lesen gewesen. Dann verschwindet allgemach diese Ausrede; man bemüht sich gar nicht mehr, die reaktionäre Mittelrolle, zu der man sich hingibt, aus der angeblichen Notwendigkeit der Verhältnisse zu erklären . . . Man macht eben mit und findet bald Geschmack daran . . . Aus den anfangs Geschobenen werden leicht die Schiebenden. Ueberläufer sind ja bekanntlich oft die Schlimmsten. Man vergegenwärtige sich beispielsweise die widerliche Art, in welcher der freisinnige Volksparteiler Dr. Mugdan seiner Hausknechtsstellung im Bülowklub Ehre zu machen weiß. — Die Freisinnigen haben jetzt lediglich den Weg betreten, den vor dreißig Jahren die Nationalliberalen — ebenfalls aus ihren kapitalistischen Interessen heraus — ihnen vorgegangen sind. Und die Freisinnigen werden dasselbe Ende nehmen; nur wird die Zerfegung bei ihnen entsprechend schneller zum Ende gelangen.

Nachdem der Liberalismus durch die Entwicklung des Proletariats sich vor die endgültige Entscheidung gestellt sah, ob er zu den Arbeitern oder zum Kapital und damit zum heutigen Regierungssystem stehen wolle, und als der Liberalismus seiner inneren Natur entsprechend sich auf die Seite der kapitalistischen Regierung warf, da war es lediglich noch der Zufall, bei welcher Gelegenheit er den offenen Verrat an seiner bisherigen Theorie bekunden würde. Nur an der Theorie, an seinem politischen Programm, nicht an seiner Praxis! Denn diese ist von jeher kapitalistisch gewesen. Der deutsche Freisinn hat sich infolge seiner stets erprobten Tölpelhaftigkeit und Kurzsichtigkeit den lächerlichsten Moment für die Proklamierung seiner Befehrung ausgesucht, nämlich den Moment, als behauptet wurde, die nationale Ehre Deutschlands stehe und falle damit, daß noch eine Zeitlang 8000 Mann statt 4000 Mann deutscher Truppen in Südwestafrika bleiben müßten. Es gehört eine ausgesuchte politische Tölpelhaftigkeit dazu, daß eine bürgerliche Demokratie gerade diesen Anlaß zum offenen Abfall benutzte. Doch das ist, wie gesagt, nebensächlich. War es nicht bei dieser Gelegenheit, dann bei einer anderen; vielleicht bei der neuen Dampfersubvention oder auch bei der Frage der Prägung eines Fünfundzwanzigpfennigstückes. Der Abfall war innerlich schon längst ausgereift, so daß ein beliebiger Zufall den Augenblick der Tat gebären mußte, wie der reife Apfel eben auch beim leisesten Luftzuge zur Erde fällt. Die innere Klarheit der Freisinnigen, daß sie eigentlich schon zu lange mit ihrer Befehrung zum nackten Kapitalismus gezögert hatten, mag wohl auch der tiefere Grund gewesen sein, warum sie zuletzt mit Eugen Richter zerfallen waren, der, mag man sonst noch so abfällig über sein Verhalten urteilen müssen, durch alteingewurzelten Haß und eine langjährige Tradition niemals zu bewegen gewesen wäre, die freisinnige Blockade vom 13. Dezember 1906 mitzumachen. Er war der neuen Freisinnführung im Wege, wie es auch Dr. Barth ist, der als Politiker wie als Charakter der mißratenen Kleinware à la Kopsch, Wiener, Fischbeck zehnfach überlegen ist und eben deshalb von ihnen auf Tod und Leben gehaßt wird.

Der Liberalismus muß kapitalistisch, mit anderem Worte, reaktionär sein. Geberdet er sich anders, so ist's absichtliche Verstellung, also Heuchelei oder Unklarheit. Nur solange die Arbeiterbewegung noch nicht genügend gestärkt ist, kann sich der Liberalismus deklamatorische Arbeiterfreundlichkeit leisten. Nicht Bülow hat den Freisinn zu sich gezogen, sondern der Freisinn ist in Bülows Arme geflogen, weil ihm die Arbeiter zu mächtig geworden sind. Nun wird eins aus dem anderen folgen. Und es ist nur eine schnell gezogene, an sich durchaus logische Konsequenz gewesen, daß die freisinnigen Parteiführer von Ober- und Niederbarnim schon jetzt mit den Konservativen das Abkommen getroffen haben, für zwei konservative Abgeordnete bei der Landtagswahl zu stimmen. In Ratibor ist ein gleiches geschehen. Das freisinnige Kleinmeisterstum ist sich in seinem dunklen Orange des rechten Weges schon bewußt. Da gibt's kein Halten mehr. In den oberen Regionen sieht's nicht anders aus. Macht doch der Volksparteiler Konrad Hauptmann in der Monatschrift „März“ die amüsante Enthüllung, er habe im Reichstage wegen des Falles zwischen Wilhelm II. und dem amerikanischen Botschafter Hill interpellieren wollen, sei jedoch von der linksliberalen Fraktionsgemeinschaft damit abgewiesen worden, weil eine Interpellation ein „zu feierliches“ und „zu zweifelhafte Mittel“ sei.

„Wenn Dich nur erst einer hat . . .“ Die Arbeiter haben sich nie durch die demokratische Maske des Freisinn täuschen lassen; sie sind deshalb über sein Verhalten auch nicht erstaunt. Es mußte so kommen. Wir haben nur die Aufgabe, allen den Arbeitern, die noch nicht klar zu sehen vermochten, die Augen zu öffnen. An Gelegenheit wird es nicht fehlen. Denn der Freisinn ist kein Gretchen. Er wird auch nicht, wie diese zur Liebe erwachte Jungfrau, wahnsinnig werden, sondern jedermann wird bald genug sehen können, daß der Freisinn sich ohne Scham mit jedem reaktionären Zuhälter prostituiert. „Lieber mit Kröcher als mit Barth!“ hat der höchstfreisinnige Berliner Stadtrat und Reichstagsabgeordnete Fischbeck vor den letzten Wahlen gesagt. Geht hin, ihr anderen Freisinnigen, und handelt desgleichen! Geniert euch nicht mehr. Art läßt nicht von Art.

Das verpreußte Vereinsrecht.

Es gibt kaum ein drastischeres Beispiel dafür, wie reaktionär Preußens Einfluß im Deutschen Reiche sich Geltung schafft, als das vom Reichstage jüngst verabschiedete Vereinsgesetz, das unter Mitwirkung der liberalen Parteien zu stande kam. Das Vereins- und Versammlungsrecht entehrte bis vor wenigen Monaten der reichsgesetzlichen Regelung, obwohl die Reichsverfassung in ihrem Art. 4 al. 16 auf diese Materie Beschlag legte. Trotz dieser unzweifelhaften Kompetenzerklärung des Reiches fuhren einzelne Bundesstaaten fort, an ihren Vereinsgesetzen herumzudoktern, selbst nach der durch Reichsgesetz von 1899 erfolgten Aufhebung der Verbindungsverbote. Die einzelstaatlichen Vereinsgesetze, meist aus der Zeit von 1849 bis 1860 stammend, waren sehr verschiedenartig; kaum zwei von den verschiedenen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen stimmten auch nur in ihrer rechtlichen Tragweite überein. Was in dem einen Bundesstaat verboten war, wurde in dem anderen erlaubt, für aber wieder etwas anderes verboten. Nur Baden, Hessen und Württemberg erfreuten sich eines einigermaßen liberalen Rechtszustandes, während neben Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen der große Rechtsstaat Preußen die einschränkendsten Bestimmungen gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit aufwies.

Hier herrschte noch der reaktionäre Geist, der den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen verbot und überdies die Lehrlinge und Schüler auch noch aus politischen Versammlungen ausschloß. Hier galten auch die schikanösen Bestimmungen über die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse, die die Mitglieder mißliebiger Vereine den Behörden in die Hände liefern, sowie über die Anmeldung von Versammlungen, die die Auflösung nicht angemeldeter Versammlungen in die Hand untergeordneter Polizeibehörden legte. Es ist charakteristisch, daß der preussische Liberalismus selbst in seiner Glanzperiode, als er im preussischen Landtag über eine Mehrheit verfügte, an diesem Produkt der Reaktion nichts zu ändern fand. Die Tatsache, daß das preussische Vereinsgesetz sich fast 6 Jahrzehnte lang erhalten konnte, ist in erster Linie dem Liberalismus geschuldet, der sich schließlich noch das Verdienst erwarb, dieses Vereinsgesetz überpreußt zu haben.

Freilich war das preussische Vereinsgesetz noch nicht das allerschlimmste; es gab zu allen Zeiten in einer Reihe von Einzelstaaten noch Bestimmungen, die selbst den Reich preussischer Reaktionäre erweckten. Aber was das Gesetz nicht enthielt, das legten die preussischen Behörden und Gerichte hinein. Besonders der Staatsanwalt Tessen-dorf, der sich schon in Magdeburg in der Verfolgung der Arbeitervereine hervorgetan hatte und dann nach Berlin versetzt wurde, glaubte im Vereinsgesetz die Waffe gefunden zu haben, um die Organisation der Arbeiter unmöglich zu machen. Damals wurde die Methode entdeckt, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stampeln und sie wegen verbotenen Inverbindungtretens zu verfolgen. „Ich werde jeder Zentralisation und Organisation an der Hand des Gesetzes entgegentreten, wo ich nur kann. Sie werden sagen: wenn Ihr diesen Verein schließt, werden wir einen neuen Verein gründen. Das können Sie. Wir werden dann den neuen Verein auch wieder schließen, solange dies Vereinsgesetz besteht“, erklärte Tessen-dorf in dem großen Prozeß gegen den Maurer- und Steinhauerverband am 16. März 1875 und fügte hinzu: „Sie können sich versammeln, aber Sie dürfen sich weder zentralisieren noch organisieren. Ohne Zentralisation ist die Sozialdemokratie tot.“ Er erreichte seinen Zweck nicht völlig; eine ganze Reihe von Gewerkschaften wurde zwar gerichtlich geschlossen und andere zur Selbstauflösung getrieben, aber unter neuen Formen traten die Gewerkschaften wieder zu Tage, diesmal unangreifbar für Tessen-dorf'schen, bis 1878 das Sozialistengesetz auch diese Organisationen zertrümmerte.

Die Tessen-dorfsche Methode aber blieb und sie wurde wieder herborgelohnt, als das Ausnahmengesetz im Kampfe gegen die seit 1880 wiedererwachte Gewerkschaftsbewegung versagte. Nachdem die Gerichte übereinstimmend erklärten, daß Organisationen mit den konkreten Zwecken des § 152 der Gewerbeordnung nicht verboten werden könnten, wurde den neuen Fachvereinen mit dem preussischen Vereinsgesetz der Prozeß gemacht. Die 1888 eingeleitete große Aktion gegen das

„Generalkomitee der vereinigten Berliner Gewerkschaften“ schlug jedoch fehl. Das Berliner Gericht erkannte nur auf Geldstrafen wegen unbedeutender Formverstöße, ließ aber die Organisation selbst unberührt. Gleichwohl setzte sich die polizeiliche Verfolgungspraxis in unermindelter Weise fort, besonders angesichts der stetig wachsenden Bedeutung der gewerkschaftlichen **Zentralisation**. Bald war es eine Petition, bald ein aufklärender Vortrag, der den politischen Charakter eines Verbandes erweisen sollte. Den Verbänden wurde aus der Zugehörigkeit der Frauen, den Frauenmännerorganisationen aus gelegentlichem **Interaktionstritten** der Strick gedreht. Es ist eines der größten Verdienste der Gewerkschaftsbewegung, diesen gehässigen Polizeikampf überwunden zu haben, so daß schon am Ende des Ausnahmengesetzes beide Fesseln, der Frauenparagraph wie das Verbindungsverbot, zerbrochen am Boden lagen. Sie haben denn auch seitdem nur selten Anwendung gefunden und wurden lediglich als **Tauschobjekte** für andere reaktionäre Pläne aufbewahrt. Das Gesetz hat vor kurzem im Reichstag seinen Abschluß gefunden — zur Zufriedenheit der Reaktionen!

Nach welcher Richtung die Gelüste der preussischen Reaktion gingen, trat 1897 in der **Leg. Rede** deutlich zu Tage. Diese Vorlage zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Vereine und Versammlungen wollte den Polizeibehörden das Recht einräumen, Versammlungen aufzulösen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden. Ebenso sollten Vereine unter den gleichen Voraussetzungen geschlossen werden können. Ferner sollte allen Minderjährigen (nicht bloß Schülern und Lehrlingen) die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten werden. Dieser Gesetzentwurf fand damals nicht die Zustimmung der Nationalliberalen und Freisinnigen, weil diese sich durch solche Maßnahmen keine wirksame Bekämpfung der Sozialdemokratie versprachen, sondern nur eine Aufreizung der Gemüter befürchteten. Herr Schmiebing erklärte im Landtage: Es sei ein Mittel, das nur reize, aber nicht ins Herz treffe, eine Maßnahme, die nach etwas aussähe, aber keine Wirkung habe, ein Fest ohne Klingel! Mit 209 gegen 205 Stimmen wurde die Vorlage begraben, um im **Reichsvereinsgesetz** 11 Jahre später siegreich aufzuerstehen!

Schon wenige Jahre später streckte die preussische Regierung ihre Hand nach dem **Verbot fremder Sprachen** in Versammlungen aus. Der Kampf gegen das **Polentum zeitige Versammlungsverbote und -Auflösungen wegen des Gebrauches der polnischen Sprache**, und Minister v. d. Necke verteidigte diese Maßregeln damit, daß diese Auflösungen gerechtfertigt seien, falls dem überwachenden Beamten die betreffende Sprache nicht verständlich sei und das behördliche Ueberwachungsrecht dadurch illusorisch gemacht werde. Die Gerichte entschieden bald für, bald gegen diesen Grundsatz, das Oberverwaltungsgericht mußte aber zugeden, daß im Gesetz selbst eine solche Forderung nicht begründet sei. Im Mai 1902 erklärte der Minister von Hammerstein: er wolle eine neue Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abwarten. Sollte aber das Gericht auf seinem alten Standpunkt beharren und die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze lahmlegen, so müsse er andere Maßnahmen in Aussicht nehmen! Der Minister verlangte also nichts weniger und nichts mehr, daß das Gericht sich vor der höheren Autorität des Polizeiministers beuge und das Gesetz umstoßen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof tat ihm den Willen nicht, und nun verließ der Minister dem Landtag (am 25. Januar 1904) einen Gesetzentwurf, der bestimmt sei, diese „**Lücke im Vereinsrecht**“ auszufüllen. Der Gesetzentwurf wurde erst 1907 vorgelegt, aber nicht als Novelle zum preussischen Vereinsgesetz, sondern als **Reichsvereinsgesetz**. Im preussischen Landtage wäre er zweifellos auch angenommen worden — dafür bürgt das Schicksal der polnischen Enteignungsvorlage. Aber gegen Ergänzungen des preussischen Vereinsrechts sprachen verfassungsrechtliche Bedenken, und Preußen wollte Ruhe vor den Gerichten haben. Der Reichstag hat ein Ausnahmerecht, das nicht einmal das preussische Vereinsgesetz kannte, für das ganze Reich eingeführt, lediglich auf Befehl der preussischen Regierung!

Die übrige Arbeit besorgte der preussische Landtag bzw. die preussische Junkerreaktion. In derselben Landtagsitzung, in welcher Herr v. Hammerstein einen Polenparagraphen in Aussicht stellte, am 25. Januar 1904, forderte Freiherr v. Beldli den Ausschluß aller **Minderjährigen** aus politischen Vereinen und Versammlungen mit der Motivierung: damit werde eine große Quelle des Einflusses sozialdemokratischer Propaganda auf unsere Jugend verstopft. Am 13. Februar 1905 wiederholte Herr v. Beldli diese Forderung mit Hinweis auf den Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet, wobei er von „grünen und unreifen Elementen“ sprach, die nur Tumult und Unheil in solchen Versammlungen anrichten. Der konservative Abg. Hammer mutete am 21. Februar 1907 der Regierung sogar zu, den jugendlichen Arbeitern die Teilnahme an Gewerkschaften ganz einfach durch Anwendung des Schülerparagraphen, der politische Vereine zur Voraussetzung hat, zu verbieten.

In der Begründung des **Reichsvereinsgesetzes** gab sich die Reichsregierung den Anschein, als sei ihr an einem Jugendparagraphen nichts gelegen. Die Bestrebungen, vor denen man die Jugend bewahren wolle, träten so mannigfaltig an letztere heran, daß mit der Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit wenig gewonnen sei. Uebrigens böten die Aufsichtrechte der Schulbehörden und Handwerkskammern gegenüber Schülern und Lehrlingen die Handhabe, unerwünschten Erscheinungen entgegenzutreten. Aber wohlgefällig ließ sie es zu, daß die Konservativen als Preis ihrer Zustimmung zum Vereinsgesetz die Einführung eines **Jugendparagraphen** forderten, der **allen Personen unter 18 Jahren das Vereins- und Versammlungsrecht vernichtete**, und wohlgefällig ließ sie sich diesen „gar nicht gewollten“ Paragraphen durch die liberalen Parteien apportieren! Was die **Leg. Rede** 1897 vom preussischen Landtag vergeblich verlangte, das drückte die preussische **Junkerreaktion** spielend leicht aus dem Reichstagsfreisinn heraus.

Auch der andere Teil der **Leg. Rede** hat im Reichsvereinsgesetz seine Verwirklichung gefunden, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Anstatt der behördlichen Befugnis, Versammlungen aufzulösen, welche „den Strafgesetzen zuwiderlaufen, insbesondere die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden“, heißt es in dem neuen Gesetz (§ 8 Ziffer 5), „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgender Vergehen enthalten.“ Im übrigen sind die meisten Beschränkungen des preussischen Vereinsgesetzes in das Reichsgesetz hinübergerettet worden und nur die in der Praxis völlig entwerteten Bestimmungen, wie die politischen Vereinsbeschränkungen für Frauen und die Einreichung der Mitgliederliste der politischen Vereine, hat man fallen gelassen. Sie mußten dazu dienen, um den Freisinn für das Sprachverbot und den Jugendparagraphen empfänglich zu machen. Sie haben also ihren Zweck als Kompensationsobjekte über alle Erwartungen erfüllt.

Wenn am 15. Mai dieses Jahres im Deutschen Reich ein „neues einheitliches Recht“ mit **preussischem** Inhalte in Kraft tritt, das in seinen wesentlichen Bestimmungen noch weit reaktionärer als das preussische Landesrecht ist, dann erkenne man darin den **Triumph des preussischen Konservatismus**, der im **Dreiklassenlandtage** seine festeste Stütze findet und der von diesem Bollwerk aus die gesamte Reichspolitik beeinflusst. Selten ist ihm dies so glänzend gelungen, wie in seinem Kampf gegen das **Vereins- und Versammlungsrecht**.

Für die Arbeiterschaft Preußens erwächst daraus die ernste Lehre, daß kein Volksrecht vor den Tücken der preussischen Reaktion sicher ist. Dieses Bollwerk wird und muß fallen; es wird überwunden durch die **Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts**. Der bevorstehende **Landtagswahlkampf** ist ein Kampf um die Sicherung der wenigen Volksrechte, die wir noch haben, ein Kampf, der jeden Arbeiter an seinem Plage finden muß — in den Reihen der **Sozialdemokratie!**

Das neue Reichsvereinsgesetz.

Wir geben nachstehend das neue Vereinsgesetz in seiner Schlußfassung im Wortlaut wieder. Von den bisherigen Veröffentlichungen weichen die Nummern der Paragraphen zum Teil ab, weil die von der Kommission eingeschobenen Paragraphen in der endgültigen Zusammenstellung weiter nummeriert worden sind. So ist der ursprüngliche § 7, der Sprachenparagraph, jetzt § 12 geworden, der Jugendliden-Paragraph ist § 17.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Sitzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Sitzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Sitzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Aenderung anzuzeigen.

Die Sitzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammen-treten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorberei-

tungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hieron mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige (Anmeldung) zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal 24 Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären:

1. wenn in den Fällen des § 12 Absatz 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Absatz 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nicht-deutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Absatz 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu M 150, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Absatz 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Absatz 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu M 300, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden:

der § 17 Absatz 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 45, Reichsgesetzblatt 1873, S. 163),

der § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 195, Reichsgesetzblatt 1871, S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben:

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vorläufigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Dies der Wortlaut des Gesetzes. Von einer näheren Erläuterung seiner Bestimmungen im einzelnen sehen wir vorläufig ab. Soweit eine solche für die Gewerkschaften notwendig ist, wird sie in einer von der Generalkommission

bereits angekündigten, in allernächster Zeit erscheinenden Broschüre gegeben werden. Diese Broschüre erhalten die Vorsitzenden resp. Vertrauensleute unserer Organisation sofort nach Erscheinen zugestellt.

Notizen und Glossen.

Einen Appell an den Ständebüffel der „Herren“
Poliere richtet die „Vereinigung der Maurer- und Zimmerpoliere“ in Nürnberg. In einem Zirkular, das wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben, weil es schon seiner Originalität wegen veröffentlicht zu werden verdient, wendet sie sich an die „Werten Herren Kollegen“ mit dem Ersuchen, sich der Vereinigung anzuschließen.

„Es dürfte Ihnen bekannt sein“ — so beginnt das Zirkular — „daß in Nürnberg, dem Zuge der Zeit folgend, eine Vereinigung der Maurer- und Zimmerpoliere ins Leben gerufen wurde.“

Leider aber hat man bis vor kurzer Zeit die Existenzberechtigung der Polier-Vereinigung nicht anerkannt oder nicht anerkannt wollen, weil man von den Zielen und Zwecken auf allerhand Weise falsch informiert wurde, auch die Vereinigung selbst in jeder Hinsicht noch zu locker und unerfahren vor die Wahl gestellt war, zuerst von zwei zu einem bestimmten Ziele führenden Wegen den sichersten zu wählen und sich bis dahin aller öffentlichen Erklärungen zu enthalten.

Nachdem es nun gelungen, durch stete Informationen auf identischem Gebiete den richtigen Weg zu finden, wozu auch die große Bewegung im Baugewerbe 1906 wesentlich beigetragen hat, können wir nicht mehr umhin, Sie auf den wirtschaftlichen Nutzen, den die Vereinigung Ihren Mitgliedern gewährt, aufmerksam zu machen.

Was will nun die Vereinigung und was vermag sie schon jetzt ihren Mitgliedern zu bieten.

Die Vereinigung der Maurer- und Zimmerpoliere Nürnbergs will alle Poliere und Werkführer im Baugewerbe vereinigen. In materieller Hinsicht will sie Einrichtungen zur Unterstützung seiner Mitglieder treffen und stellenlos gewordene Mitglieder nach Kräften zur Erlangung einer neuen Stelle unterstützen durch hierzu eingeführte Arbeitsnachweise. In geistiger Beziehung erstrebt die Vereinigung die Hebung des Standes durch Unterricht und Belehrung; die Leistungsfähigkeit der Vereinigung nimmt natürlich mit der Vermehrung seines Mitgliederstandes stetig zu. Sie erstrebt bessere Gehalts- und Kündigungsbedingungen. In Aussicht genommen sind als fernere Einrichtungen: Unterstützungen in Krankheitsfällen und bei Arbeitslosigkeit, Gewährung von Rechtsschutz, Haftpflichtversicherung und manches andere.

Werten Herr Kollege! Aus dem Vorstehenden werden Sie ersehen, wie wertvoll, ja, wie notwendig es ist, daß auch Sie sich der Polier-Vereinigung anschließen und an dem weiteren Ausbau derselben mithelfen. Sie müssen sich dadurch selbst und dem ganzen Stande. Nachdem in jahrelanger Arbeit die Grundlagen für die Vereinigung geschaffen worden sind, handelt es sich nur noch um ihren weiteren Ausbau, und hierin sollte jeder Kollege mitwirken. Die Geldopfer, die der Polier einer so guten Sache, wie es eine machtvolle Ständevertretung ist, zu bringen hat, sind so geringfügig im Verhältnis zu den Tagelöhnern und Handwerkern, die 50 bis 70 M wöchentlich Beitrag zur Organisation zahlen müssen, daß der monatliche Beitrag von M 1 nicht zu viel ist. Sollten Sie jedoch der Meinung sein, daß das, was alle Stände, vom größten Kapitalisten bis zum schlichten Arbeiter, der sozusagen von der Hand in den Mund lebt, für unumgänglich notwendig erachten und wofür sie freudig einen Teil ihres Erwerbverbes hingeben, für Sie überflüssig oder nachteilig ist? Sollten die Poliere Nürnbergs so kurzfristig sein, zu glauben, daß ihr Beruf keinen Zusammenschluß erfordert, oder sollten Sie so wenig Gemeinnut und Kollegialität besitzen, daß Sie gegenseitig nichts von einander wissen wollen und die geringe Ausgabe von monatlich M 1, die die Zugehörigkeit zur Polier-Vereinigung erfordert, scheuen.

Zur Ehre der Nürnberger Poliere wollen wir annehmen, daß alle diese Gründe für ihre Zurückhaltung nicht maßgebend sind, sondern daß sie ebenfalls freudig bereit sind, in einmütigem Zusammenschluß ihre Interessen zu vertreten, wenn eine derartige Aufforderung an sie ergeht.

Und eine solche Aufforderung, einen solchen Bedruf möchten wir hiermit an Sie gerichtet haben, treten Sie der Vereinigung bei und helfen Sie mit uns an dem weiteren Ausbau der Vereinigung.

Mit kollegialem Gruß
 Die Verwaltung der Vereinigung der Maurer- und Zimmerpoliere Nürnbergs.

Fleischner, Schanzgäßchenstraße 44.

P. S.! Beitrittserklärungen werden bei allen Mitgliedern und im Vereinslokal „Walhalla“, Hofnerplatz, an den Vereinsabenden, die am ersten Mittwoch jeden Monats, abends 8 Uhr, stattfinden, entgegengenommen.

Der Aufzunehmende darf keiner Arbeiterorganisation angehören.

Aufnahmegebühr: M 2. Monatsbeitrag: M 1.

Zur Ehre der Nürnberger Poliere nehmen wir an, daß sie nicht so kurzfristig sein werden, sich einer Vereinigung anzuschließen, die weder eine Existenzberechtigung besitzt, noch das, was sie verspricht, zu halten in der Lage ist. Eine machtvolle Ständevertretung der Poliere soll die „Vereinigung“ sein. Sehr gut gesagt. Sie erstrebt bessere Gehalts- und Kündigungsbedingungen. Lassen wir auch das gelten in der Annahme, daß es ihr damit wirklich ernst ist. Daß es aber der Vereinigung jemals gelingen könnte, einen Einfluß darauf zu üben, halten wir für vollkommen ausgeschlossen. Die Erfahrung hat zwar gelehrt, daß Poliervereinigungen von den Arbeitgebern protegiert und gefördert werden; aber doch nur zu einem ganz bestimmten Zwecke, nämlich, um die Einheitslichkeit in der Arbeiterbewegung zu stören und die Bestrebungen der Arbeiter, sich eine bessere Lebenshaltung zu erringen, nieder-

zuhalten. Das, was man aber den Arbeitern verwehrt, wird auch den Polieren nicht zugestanden werden, und sobald die Poliere sich erdreisten würden, im Ernste Forderungen zu stellen — ganz gleich, welcher Art — dürfte ihnen ein recht schmerzhafter Nasenstüber sicher sein. Beispiele hierfür sind bereits gegeben. Wirtschaftlichen Nutzen bietet also die „Vereinigung“ nicht und kann sie nicht bieten. Davon sind aber auch die leitenden Personen und deren Hintermänner selber vollkommen überzeugt. Sie sind indes gezwungen, in ihr Programm einige schön klingende Sätze aufzunehmen, um ihm überhaupt einen Inhalt zu geben. Es ist im grunde genommen nichts als Schaumschlagerei zu dem Zwecke, die Poliere einzufleischen. Ob sich das sehr viele Nürnberger Poliere gefallen lassen werden, läßt sich schlecht beurteilen. Bisher haben wir allerdings von den Nürnberger Zimmerpolieren die Meinung gehabt, daß sie derartige Vereinigungen, die in Wirklichkeit nur als Ausfluß des Büffels einzelner Personen angesehen werden können, gebührend eingeschätzt haben. Die meisten Poliere wissen sehr wohl, daß ihre Interessen nirgend besser und nachhaltiger vertreten werden, als in den modernen Gewerkschaften, den Zentralverbänden. Sie werden dem „Bedruf“ — Lodruf wäre eine zutreffendere Bezeichnung — auch keinerlei Beachtung schenken. Schon der Satz: „Der Aufzunehmende darf keiner Arbeiterorganisation angehören“, drückt dieser Vereinigung den wahren Charakter auf, läßt erkennen, was sie in der Tat ist: eine Hülfstruppe der Unternehmer.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Den Zahlstellen- und Bezirksstärkern zur Kenntnis, daß für im vorigen Jahre voll gewordene Mitgliedsbücher Ersatzbücher jetzt nicht mehr ausgestellt werden. Alle Mitglieder, welche bisher für ein Ersatzbuch nicht gesorgt haben, gelten als wegen Schulden gestrichen und kann deren Mitgliedschaft nur gegen die statistische Gebühr von M. 1,50 erneuert werden.

Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die „monatlichen Uebersichten über die Arbeitslosigkeit und die verausgabten Gelder“ nicht mehr eingeschickt zu werden brauchen. Notwendig ist es aber, daß die monatlichen Erhebungen über die Arbeitslosigkeit (Formular 3) regelmäßig und pünktlich eingesandt werden, damit Maßnahmen nicht mehr notwendig sind.

Gleichzeitig ersuchen wir die Zahlstellen, welche bis heute eine Uebersicht über die Krankheitsfälle vom ersten Quartal noch nicht eingesandt haben, diesem unverzüglich nachzukommen.
 Der Zentralvorstand.

Rassengeschäftliches.

Aus nachbenannten Zahlstellen ist die Abrechnung über das erste Quartal noch nicht eingesandt: Alsfeld, Annaburg, Apolda, Aurich, Bamberg, Bauzen, Bahrenuth, Blankenburg (Schw.-M.), Bruchsal, Cassel, Coburg, Crefeld, Croppenkott, Dahme, Dömitz, Düsseldorf, Elsterwerba, Festsberg, Frankfurt a. d. O., Freiberg i. S., Friedeberg a. d. Uris, Glas, Goldap, Großbreitenbach, Großenhain, Großhirsdorf, Gummersbach, Hameln, Hainau, Jastrow, Jserlohn, Kalkberge-Müdersdorf, Lichtenstein, Liebenburg, Liebenwerda, Limbach, Löwenberg, Lüben i. Schl., Lütjenburg, Landeshut i. Schl., Marburg, Meiningen, Militich, Mühlberg a. d. E., Mühlacker, Muskau, Neisse, Neugersdorf, Neuhaldensleben, Nowawes, Ober-Salzbrunn, Dagersheim, Ortrand, Parkkirchen, Quakenbrück, Queblinburg, Rathenow, Rakeburg, Ramitzsch, Rosleben, Roth a. Sand, Seehausen i. b. Mtm., Seehausen (Kr. Wanzleben), Saknitz, Spremberg, Sprottau, Swinemünde, Sachsenhagen, Schönheide, Schwarzenberg, Schweidnitz, Steinau, Torgelow, Uetersen, Wangelnsdorf, Verneuchen, Wriezen, Wohlau, Zäckerick, Zittau und Zossen.

NB. Es wird ferner dringend ersucht, endlich den Betrag für das jeder Zahlstelle zugesandte „Protokoll von der 17. Generalversammlung“ (80 M) einzusenden; hiermit sind noch diverse Zahlstellen im Rückstande.

Arbeitslosenunterstützungen

wurden im Monat März nach den bis Quartalschluß bei der Hauptkasse eingegangenen Quittungen in 404 Zahlstellen an 5591 Mitglieder folgende ausbezahlt:

Für 4823 Tage à 75 M M. 3617,25
„ 19042 „ à 100 „ „ 19042,—
„ 36054 „ à 125 „ „ 45067,50
Für 59919 Tage M. 67726,75

Reisenunterstützungen

wurden im Laufe des ersten Quartals nach den eingesandten Quittungen in 568 Zahlstellen folgende verausgabt:

Für 6669 Tage à 75 M. M. 5001,75
 " 10948 " à 100 " " 10948,—
 " 12718 " à 125 " " 15891,25
 Außerdem an Kosten " 7,15
 Für 30330 Tage M. 31848,15

Abolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in **Fr. Stargard, Tondern und Waldkirch i. Bad.**

Gestreift wird in **Caputh bei Potsdam, Duerfurt, Rastenburg i. Ostpr., Sacka, Thann i. Els. und Bisselshövede i. Hannover.**

Gesperrt sind in **Waiersdorf** das Geschäft von Heinlein, in **Breslau** das Geschäft von Ellgut, in **Hundelshausen** die Geschäfte von Kannegießer und Orth, in **Rathütte i. Th.** das Geschäft von Voigt, in **Meuselwitz** das Betongeschäft von Rother und Schwabach.

Oesterreich.

Gestreift wird in **Butschowitz, Chudenitz, Friedland, Königsberg a. d. E., Kolin, Krems und Krieglach.**
Ausgesperrt sind die Zimmerer von **Klagenfurt, Krenzier, Mährisch Budwitz und Willach.**

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: **Egtergom, Nagytanizsa, Kecskemét, Gyöngyös, Cegléd, Droszháza, Kispes, Székesfehévár, Arad, Műsöd, Makó, Kátoszentmihály, Pápa, Miskolc, Kisvárda, Zombor, Kassa, Komárom, Balacgerfeg, Ujverbás, Palánka, Szarvas, Törökfentmiklós, Nagybacsanak, Kisköfely, Nagykároly, Zenta, Hódmezővásárhely und Mindzent.**

Schweiz.

Zuzug ist streng fernzuhalten von den Plätzen **Bischof in Masingen, Voller in Uster und Kiesterer-Asmus in Basel und Bern.**

Platzstreik in Hundelshausen. (Zahlstelle Wittenhausen). Nach einem dreiwöchigen Zustand ist die Bewegung mit einem vollen Erfolg beendet worden. Bereits im Vorjahre waren den Zimmermeistern des Kreises Wittenhausen Forderungen unterbreitet worden. Da für dieses Jahr ein Lohn von 37 % in Kraft treten sollte, die Meister aber zur Zahlung nicht die geringste Lust hatten, stellten die Kameraden die Arbeit ein. Mit dem Zimmermeister Schwendt, Hundelshausen, wurde eine Vereinbarung erzielt, so daß der Platz auswich. Anders war es bei den Meistern Orth und Kannegießer. Der letztere suchte stundenweit die ganze Gegend nach Zimmerern ab und bequeme sich erst zum Nachgeben, als er sah, daß alle Mühe vergebens war. Der Lohn beträgt nach der schriftlich getroffenen Vereinbarung 38 % für 1908 und 40 % für 1910 und 1911. Außerdem haben die Meister bei Ueberlandarbeiten, wo die tägliche Heimkehr unmöglich ist, für Kost und Logis zu sorgen. Da in Groß-Numerode schon ein Lohn von 40 % gezahlt wurde, bleiben nur noch wenige Geschäfte in kleineren Orten übrig, die noch die neuen Vereinbarungen anerkennen müssen. Verhandlungen sind bereits eingeleitet. Noch vor vier Jahren betrug der Lohn in dieser rein ländlichen Gegend 28 Groschen pro Tag bei elfstündiger Arbeitszeit; während dieser kurzen Zeitspanne sind Arbeitszeitverkürzungen um 6 Stunden und Lohnsteigerungen um M. 7,20 pro Woche erreicht worden. Möchten doch endlich unsere ländlichen Kameraden überall eine solche Energie zeigen.

Angebrochte Aussperrung im Hamburger Baugewerbe. Im Lager der Scharfmacher des Hamburger Baugewerbes herrscht schon seit Monaten Kampfstimmung. Zum größten Leidwesen derjenigen, die diese Stimmung fortgesetzt schüren, hat es bisher an einem geeigneten Anlaß gefehlt, die längst vorbereitete Aussperrung vorzunehmen zu können. Dieser Anlaß wird jetzt bei den Saaren herangezogen. In Hamburg streiken, wie wir schon früher berichtet haben, die Marmorarbeiter und die Steinmeßgesellen; erstere seit dem 1., letztere seit dem 3. April. Ursachen beider Streiks sind Differenzen mit ihren Arbeitgebern bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Eine Verständigung hat bislang noch nicht erzielt werden können. Schon einmal haben die Arbeitgeber den Versuch unternommen, die organisierten baugewerblichen Arbeiter zu veranlassen, auf die Streikenden einzuwirken, daß sie ihre Forderungen preisgeben und zur Arbeit zurückkehren sollten. Diesem Anfinnen konnte selbstredend nicht Rechnung getragen werden. Neuerdings hat sich nun die Situation noch verschärft dadurch, daß die Bauhilfsarbeiter infolge Lohnhöhen über eine Baustelle die Sperre verhängt und ferner, daß die Roll- und Blockwagenkutscher, sowie die Mauersteinabläder den Streik proklamiert haben, wodurch an einzelnen Baustellen eine Verzögerung in der Ausführung eingetreten ist. Jetzt halten die Scharfmacher den Augenblick zum Handeln für gekommen, denn eine bessere Gelegenheit dürfte sich ihnen sobald nicht bieten. Sie riefen ihre Mannen am 6. Mai zusammen und faßten nachstehende Resolution:

„In Anbetracht des Umstandes, daß die in den Lohn- und Arbeitsbedingungen des Steinmeß- und des Marmor-Gewerbes vorliegenden Gegensätzlichkeiten zwischen den Forderungen der Steinarbeiter (Steinmeßgesellen und Marmorarbeiter) einerseits und dem Angebot der Arbeitgeber andererseits weder durch unsere öffentliche Kundgebung vom 7. März d. J., noch im Wege der schriftlichen und mündlichen Verständigung beigelegt werden konnten, ferner im Hinblick auf die Tatsache, daß die Marmorarbeiter am 1. April d. J., die Steinmeßgesellen am 3. April d. J. zur Arbeitsniederlegung geschritten sind, und an-

gestichts der Tatsache, daß während dieses jetzt etwa fünf Wochen andauernden Streiks eine Verschärfung der Gegensätzlichkeiten dadurch eingetreten ist, daß die Bauhilfsarbeiter auf vier Baustellen eines Altonaer Betriebes die Sperre verhängt haben, daß ferner die für den Transport der Baumaterialien in Betracht kommenden Gewerkschaften der Roll- und Blockwagenkutscher sowie der Mauersteinabläder in den Streik eingetreten sind, erklärt die Vereinigung der am Baugewerbe beteiligten Innungen, Vereine und Betriebe, 1. daß die bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen aller aufgeführten Arbeiterkategorien als zu Recht bestehend angesehen werden, und 2. daß am Mittwoch, 13. Mai d. J., mit Schluß der Tagesarbeit die Stilllegung der sämtlichen Baubetriebe und Spezialgewerbe in Hamburg und Altona, die unserer Vereinigung angeschlossen sind, eintritt, wenn bis zum Ablauf dieser Frist die Arbeit von allen vorgenannten Arbeiterkategorien nicht wieder aufgenommen ist und die verhängten Betriebssperren bis dahin nicht aufgehoben sind.“

Vorstehende Resolution ist auch dem Vorstande unserer Verbandszahlstelle in Hamburg zugegangen mit einem Begleitschreiben folgenden Inhalts:

Hamburg, den 7. Mai 1908.

An den Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Hamburg.

Hier, Besenbinderhof 57.
Dem Zentralverbande der Zimmerer, Zahlstelle Hamburg, wird in der Anlage die Resolution unseres geschäftsführenden Ausschusses vom 6. d. M., betreffend die Stilllegung der Baubetriebe in Hamburg und Altona mit Ablauf der Tagesarbeitszeit am Mittwoch, den 13. Mai d. J., zur gefälligen Kenntnis und mit dem Ersuchen überreicht, uns eine Erklärung über Ihre Stellung zu dieser Resolution bis spätestens Dienstag, den 12. d. M., mittags 12 Uhr, gefälligst zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll
Der geschäftsführende Ausschuß,
W. Lummert, Vorsitzender.

Vereinigung der am Baugewerbe beteiligten Innungen, Vereine und Betriebe, Hamburg, Fehlandstraße 42—44.

Ähnlich lautende Schreiben haben alle Organisationen, soweit ihre Mitglieder sämtlich oder auch nur zum Teil im Baugewerbe Beschäftigung finden, zugesandt erhalten. Der „Vereinigung“ ist darauf folgende Antwort erteilt worden:

Hamburg, den 12. Mai 1908.

An die Vereinigung der am Baugewerbe beteiligten Innungen, Vereine und Betriebe, z. B. des Vorsitzenden, Herrn W. Lummert, Hamburg, Fehlandstraße 42/44.

Die Unterzeichneten bekennen sich im Besitz Ihrer Schreiben, betreffend Lohnstreitigkeiten in einigen Gruppen des Baugewerbes, und geben dazu im nachfolgenden, einem dortseits ausgesprochenen Wünsche Rechnung tragend, ihre Stellung bekannt.

Die sich im Streit mit ihren Arbeitgebern befindlichen Arbeitergruppen gehören unseren Verbänden nicht an; wir hatten infolgedessen weder auf den Beginn noch auf die weitere Entwicklung der Differenzen irgend welchen Einfluß. Es erscheint uns daher auch ganz ungeheuerlich, daß die für unsere Verbände in Frage kommenden Arbeitergruppen in die vorliegenden Konflikte mit hineinbezogen werden sollen. Wohin soll es führen, wenn wegen kleiner Differenzen jedesmal große Massenstreiks in Aussicht genommen werden sollen? Es müßten sich daraus nicht nur für die am Streit Beteiligten, sondern auch für unser gesamtes Wirtschaftsleben unabsehbare Nachteile ergeben.

Wir vertreten die Ansicht, daß es richtiger ist, wenn vorliegende Differenzen durch gegenseitige Unterhandlungen auf gutlichem Wege erledigt werden. In diesem Sinne haben wir im Interesse des Friedens, seit uns Ihre Entschließung bekannt ist, gewirkt. Wie es den Anschein hat, auch nicht ohne Erfolg. Zwischen den Steinarbeitern und ihren Arbeitgebern ist eine Einigung erzielt, die Bauhilfsarbeiter haben die Sperren aufgehoben und für die Beseitigung der Differenzen im Transportgewerbe sind, wie uns mitgeteilt wird, für heute Unterhandlungen in Aussicht genommen.

Es ist auch versucht, Unterhandlungen anzubahnen zur Beseitigung der Differenzen zwischen den Mauersteinabladern und ihren Arbeitgebern. Leider bis jetzt ohne Erfolg, und zwar weil es, wie es den Anschein hat, bei den Arbeitgebern an einer kompetenten Stelle für die Unterhandlungen fehlt.

Nach alledem läßt sich sagen, daß die hauptsächlichsten Differenzen beseitigt sind und die noch bestehenden leicht beseitigt werden können. Dabei mitzuwirken sind wir auch fernerhin gern bereit. Falls Sie dieserhalb eine persönliche Ausdrucks mit uns wünschen, stehen wir zur Verfügung.

Da begründete Aussicht vorhanden ist, daß die noch bestehenden Differenzen ebenfalls auf gutlichem Wege beseitigt werden können, so geben wir uns der Hoffnung hin, daß das Hamburger Baugewerbe vor einem folgenschweren Kampfe bewahrt wird.

Hochachtungsvoll
Die an den Differenzen nicht beteiligten, aber mit der Aussperrung bedrohten Verbände:

(Folgen Unterschriften der Verbände der Maurer, Zimmerer, Stuckateure, Metallarbeiter, Holzarbeiter und Maler.)

Die Stellungnahme der „Vereinigung“ bleibt abzuwarten. Macht sie trotz des ernsthaften und erfolgreichen Besuches der Arbeiterorganisationen, die bestehenden Differenzen zu beseitigen, ihre Drohung wahr, dann dürfte jeder Zweifel darüber gehoben sein, wer in Wirklichkeit auf einen Kampf im Hamburger Baugewerbe hinarbeitet.

Forderungen und Streik in Schwabach. Die Kameraden in Schwabach fordern neben einer Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden eine Erhöhung des Lohnes von 40 auf 45 %. Da eine Rückäußerung von den Unternehmern, die bis 2. Mai erbeten war, ausblieb, sind die Kameraden in den Streik getreten.

Vereinbarungen und Platzstreik in Waiersdorf (Zahlstelle Nürnberg). Auf dem Wege der Verhandlungen haben die Unternehmer in Waiersdorf eingewilligt, den bisher

gezählten Lohn von 30 auf 35 % pro Stunde zu erhöhen. Eine Ausnahmestellung nimmt nur der Zimmermeister Heinlein ein; er glaubte, es bei 33 % benennen lassen zu dürfen. Das ist ihm natürlich nicht gestattet worden, und als er einer Aussprache mit einem Vertreter unseres Verbandes gefälligst aus dem Wege ging, blieb nichts anderes übrig, als sein Geschäft zu sperren. Vielleicht bequemt er sich jetzt dazu, 35 % zu entrichten.

Lohnkürzungen in Eiterhagen und Gudensberg. (Zahlstelle Cassel). Wie notwendig eine stets schlagfertige Organisation ist, beweisen die Meister in der Umgegend von Cassel unseren dortigen Mitgliedern. Im Laufe des vorigen Herbstes kürzten die Zimmergeschäfte in Eiterhagen den Stundenlohn um 2 %. Das spornete auch die letzten Kameraden an, sich in den Verband aufnehmen zu lassen. Die Arbeitslosigkeit ist augenblicklich günstig; den Meistern ist bis zum 10. Mai Frist gegeben, ihre Lohnkürzung rückgängig zu machen. Hoffentlich kommen sie dem nach.

In Gudensberg und Wesse war 1906 ein Vertrag zu Stande gekommen, der die Löhne, die zum Teil noch auf 36 % standen, auf 43 % festsetzte. Der Ablauf des Vertrages wurde nun von den Gudensberger Meistern zu Lohnkürzungen um 3 % benutzt. Auf einem Platze ließen sich die Zimmerer, die inzwischen dem Verbandsverbanden der Kameraden gefehrt hatten, das ruhig gefallen. Bei dem Zimmermeister Mühs legten jedoch sechs Mitglieder die Arbeit nieder, als der Lohn um 3 % pro Stunde reduziert wurde. Dem Gauleiter gegenüber klagte der noch sehr junge Herr über die schlechten Preise, während sich nachdem ergab, daß andere Unternehmer gerade ihn als Preisdrücker betrachteten. Ein Vorgang, den man oft beobachten kann. Leider haben die Maurer am Orte eine Lohnkürzung um 8 % nicht abwehren können, was den Zimmermeistern gewaltig den Kamm schwellen ließ. Hoffentlich halten die Zimmerer stand. Nach Gudensberg und Eiterhagen ist Zuzug fernzuhalten.

Streik-Ende in Thann. (Zahlstelle Mülhausen i. Els.). Die Ablehnung der von unseren Kameraden gestellten Forderungen seitens der Unternehmer hatte den Streik zur Folge, der am 1. Mai proklamiert wurde. Er hätte auch ohne Zweifel mit einem guten Erfolg geendet, wenn nicht ein Teil der Streikenden, nachdem ihnen ein Angebot von 2 % pro Stunde gemacht wurde, sofort wieder zu arbeiten angefangen wäre. Dieser Umstand, dem sich noch andere Faktoren hinzugesellten, ließ es geraten erscheinen, den Kampf abzubrechen.

Beigelegte Differenzen in Cöln. Die Sperre über die Brückenbauten der Firma Gustavsborg ist beigelegt und zwar zu Gunsten unserer Kameraden. Die Firma hat sich zur Zahlung des tarifmäßigen Lohnes bereit erklärt.

Streik-Ende in Arnstadt i. Thüringen. Am 4. Mai ist der Streik in Arnstadt aufgehoben worden. In einer Sitzung mit den Unternehmern wurde eine Verständigung erzielt dahingehend, daß in diesem Jahre der Lohn anstatt um 2 um 1 % erhöht wird. Die Streikenden haben dieser Abmachung zugestimmt.

Beendigung der Lohnbewegung in Bramsche. Die Unternehmer in Bramsche, die anfangs nichts bewilligen wollten, haben jetzt eine Lohnerhöhung von 3 % pro Stunde zugesandt und zwar ab 1. August d. J. Damit haben unsere Kameraden sich einverstanden erklärt. Der Stundenlohn beträgt somit ab 1. August 40 %.

Vereinbarungen in Soltan. Unterm 9. April ist in Soltan ein Vertrag zu Stande gekommen, der Gültigkeit hat für drei Jahre, bis 1. April 1911. Die Arbeitszeit ist eine zehnständige; der Lohn beträgt im ersten Vertragsjahre 46 %, im zweiten 48 % und im dritten 50 % pro Stunde. Eine Abänderung oder Erneuerung des Vertrages hat in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1910 zu geschehen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. Die Zahlstellenversammlung vom 29. April nahm die Abrechnung für das erste Quartal 1908 entgegen. Der Einnahme von M. 157 853 steht eine Ausgabe von M. 70 938,20 gegenüber. Der Bestand der Lokalkasse beträgt am Quartalschluß M. 86 914,80, während er am Jahreschluß M. 119 375,05 betrug. In dieser Abrechnung machen sich leider recht deutlich die Wirkungen der Krise im Baugewerbe bemerkbar; sind doch an Zuschlägen zur Arbeitslosenunterstützung nicht weniger als M. 11 371,75 verausgabt worden. Für Arbeitslosenbeiträge wurden M. 2166,70, und für Zuschläge zur Streikunterstützung bei Platz- und Bausperrn M. 616,90 ausgegeben. An hilflosbedürftige Kameraden sind M. 281,70 als Unterstützung und M. 798 als Darlehen ausgezahlt worden. Die vorstehend mitgeteilten Zahlen bezw. Summen, die eine außerordentliche Belastung für unsere Lokalkasse bedeuten, veranlassen uns, auch auf diesem Wege unsere Kameraden aufzufordern, ihre Beiträge mit peinlichster Pünktlichkeit zu zahlen und vor allen Dingen für Erhaltung und Ausbreitung der Organisation einzutreten. Jeder Kamerad trage sein Scherflein bei, weil nur dann es möglich sein wird, allen Anforderungen genügen zu können. Zur Maifeier wurden die Beschlüsse der Vorjahre erneuert, nur werden in diesem Jahre Maiausgesperrte und Arbeitslose für 4 Arbeitstage mit je M. 2,75 unterstützt, weil auch die Arbeitgeber glauben, die schlechte Konjunktur zu einer längeren Aussperrung, bis zum 7. Mai, benutzen zu sollen. Dann berichtete der Vorsitzende, Kamerad Witt, über die stattgefundenen Verhandlungen mit dem Verbandsrat der Bau-geschäfte Berlins und der Vororte sowie über die Verhandlungen zwischen den Zentralinstanzen im Berliner Rathaus. Er führte aus, daß die Vertreter der Arbeitgeber in beiden Verhandlungen beantragt hätten, daß, bevor in diese eingetreten, die von den Zimmerern im Berliner Lohngebiet verhängten Sperren aufgehoben würden. Mit diesem Verlangen seien sie indes abgefallen. Am 21. April wäre seitens der Vertreter der Arbeitnehmer dem Verband der Baugeschäfte Berlins und Vororte erklärt worden, daß die Sperren nur dann aufgehoben werden könnten, wenn

die Arbeitgeber die Ursachen derselben beseitigten. Es könne nicht gebilligt werden, daß die Arbeitgeber, nachdem sie am 5. März um Verhandlungen ersuchten, am 9. März die Lohnreduzierung auf 65 % pro Stunde beschließen und dann diesen Lohnsatz als ortsbüchlich bezeichnen. Wenn die Arbeiter diesen Schlag der Arbeitgeber abwehrten, so hätten letztere nicht im mindesten das Recht, die Arbeiter zu beschuldigen, sie hätten die Kriegsfahle auch während der Verhandlungen entfacht. Die Arbeitgeber versuchten es immer wieder mit ihrer alten Taktik, andere ins Unrecht zu setzen, selbst wenn sie die Schuldigen seien. Mit der Erklärung der Arbeitgeber, ihren Antrag auf Aufhebung der Sperren am 23. April im Berliner Rathaus zu wiederholen, wäre dieser Zwischenfall erledigt gewesen. Bei den Verhandlungen sei etwas Greifbares nicht herausgekommen. Die Arbeitnehmer hätten ihre Anträge gemäß den vorjährigen Forderungen gestellt. Da auch seitens der Arbeitgeber eine Anzahl Anträge gestellt worden wäre, hätten sich eine Reihe von Differenzpunkten ergeben, die ihre Erledigung bei den Verhandlungen im Berliner Rathaus finden sollten. Am 23. April hätten die Verhandlungen im Bürger-Saal des Berliner Rathauses begonnen. Hier hätten die Arbeitgeber ihren Antrag bezüglich der Sperren wiederholt. Seitens der Unparteiischen sei in Vorschlag gebracht worden, die von Arbeitnehmern verhängten Sperren bis zum 27. April aufzuheben; ebenso hätten aber auch die Arbeitgeber alle Aussperrungen rückgängig zu machen. Dieser Vorschlag wäre von den Parteien akzeptiert, und somit die Absicht der Arbeitgeber, die Arbeiter zum bedingungslosen Aufgeben des Kampfes gegen weitere Verschlechterung ihrer Lage zu zwingen, vereitelt worden. Bei diesen Verhandlungen sei die Lohnhöhe für Berlin und Vororte ein heiß umkämpftes Objekt gewesen. Nach längeren Auseinandersetzungen hätten die Unparteiischen in Vorschlag gebracht: „Den Stundenlohn für Maurer und Zimmerer ab 1. Mai 1908 bis 31. März 1910 auf 75 % und für Bauarbeiter auf 50 % festzusetzen.“ Dieser Vorschlag sei nach weiteren Verhandlungen von den Unparteiischen als Schiedsspruch gefällt und von den anwesenden Vertretern der Parteien angenommen worden. Der Vorstand der Zahlstelle habe sich nun eingehend mit dem Resultat der Verhandlungen beschäftigt und empfehle den Schiedsspruch unseren Kameraden zur Annahme. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß unsere Erwartungen, unsere berechtigten Forderungen anerkannt zu sehen, keineswegs erfüllt seien. Aber dennoch traten die Kameraden für die Annahme des Schiedsspruches ein, weil nicht nur die Situation in Berlin, sondern im gesamten Deutschen Reich die Annahme des Schiedsspruches im Interesse der Organisation rechtfertige. Die Versammlung beschloß gegen zwei Stimmen, in den Bezirken für Annahme des Schiedsspruches einzutreten.

Zum Regulativ beantragte der Vorstand: „Jedes Mitglied hat demjenigen Bezirk anzugehören, der für seinen Wohnort maßgebend ist.“ Dieser Antrag wurde angenommen. Die Versammlung war der Meinung, daß endlich damit gebrochen werden müsse, daß Kameraden anderen Bezirken als Mitglieder angehören. Da schon wiederholt Versammlungen sich mit dieser Frage beschäftigt hätten und in nächster Zeit die Neueinteilung der Bezirke vor sich gehen solle, sei eine Regelung dringend notwendig.

Eine außerordentliche Zahlstellenversammlung fand am 3. Mai im Berliner Gewerkschaftshaus statt, um über die Annahme des Schiedsspruches zu befinden. Diskussion über den Schiedsspruch sowie die einzelnen Paragraphen des abzuschließenden Vertrages wurde nicht beliebt. Mit allen gegen fünf Stimmen wurde der Schiedsspruch angenommen. An den Zimmerern Berlins und der Vororte ist es nun, den vertraglich festzulegenden Lohnsatz auf der ganzen Linie durchzuführen. An Stelle des Kameraden Griz, der sein Mandat niedergelegt hat, wurde Kamerad Klossowski in den Verbandsauschuß gewählt. Dann richtete Kamerad Licht namens der Schiedskommission, die eingesetzt ist, um die Anträge auf Abschluß wegen Streikbruchs zu prüfen, über die einzelnen der Kommission unterbreiteten Fälle und beantragte den Ausschluß gegen die Zimmerer Karl Goldmund, Julius Altjohn, Karl Mai, Ernst Kiesel, Sommerburg und Hünze. Nach ziemlich ausgedehnter Diskussion beschloß die Versammlung, den Ausschlußantrag gegen genannte Kameraden wegen Streikbruchs beim Zentralvorstand zu stellen. Der Vorsitzende gab bekannt, daß 275 Kameraden wegen Arbeitsruhe am 1. Mai ausgesperrt sind. 659 Arbeitslose hätten sich in die Kontrolllisten der Maiausgesperrten eintragen lassen, davon seien bereits 359 Kameraden ausgesteuert. In der Maiversammlung für den Stadtkreis Berlin seien 1675 Kameraden ausgegeben worden. Das Resultat aus den Vororten stehe noch aus. Kamerad Witt wies noch auf die Möglichkeit hin, daß einige Firmen sich weigern würden, den vertraglichen Stundenlohn zu zahlen. Solche Firmen zur Anerkennung des Tarifses zu zwingen, muß dann unsere Aufgabe sein. Notwendig sei es, daß die Kameraden alle Maßnahmen der Organisation gehörig unterstützen, denn nur geschlossenes Handeln sowie das Bezeugen unverbrüchlicher Solidarität können uns zum Siege verhelfen.

Bromberg. Eine Versammlung am 7. April nahm Kenntnis von dem Schriftwechsel mit den Arbeitgebern. Unter „Verschiedenes“ wurde zur Sprache gebracht, daß bei dem Unternehmer Fabermann Bromberger Kameraden entlassen und unorganisierte Zimmerer aus Marienburg eingestellt wurden. Ferner wurde erwähnt, daß man den Kameraden U., der seine Verpflichtungen noch nicht beglichen hat, zu einer Vorstandsitzung einladen solle. Des Weiteren wurde noch auf die Wichtigkeit der politischen Organisation hingewiesen. Das Ersuchen eines Kameraden um Gewährung eines Darlehens von M 20 wurde abgelehnt. Bekannt gegeben wurde noch, daß als Kassierer der Zentral-Krankenkasse Kamerad Emil Geiser fungiert. Am Schlusse tadelte der Vorsitzende das ungebührliche Verhalten einzelner Mitglieder während der Versammlung.

Die Versammlung am 16. April war von 65 Mitgliedern besucht. Sie ließ sich zunächst über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Arbeitgebern Bericht erstatten. Letztere hätten ein Lohnangebot gemacht von 46 % pro Stunde, ab 1. Oktober 1908 bis 1. Januar 1909, und dann 47 % bis 31. März 1910. Weitergehende Zugeständnisse hätten die Arbeitgeber angeblich nicht machen können

der daniederliegenden Konjunktur wegen. Die Debatte war eine recht lebhaft. Eine Anzahl Redner vertrat den Standpunkt, daß die Zulage von einem Pfennig schon am 1. Mai d. J. eintreten müsse. Ein dahingehender Antrag wurde angenommen, trotzdem Kamerad Finsel in längeren, überzeugenden Ausführungen für die Annahme des Angebotes eintrat. Es wurden auch Stimmen laut, die es für zweckmäßiger hielten, wenn die Verhandlungen nicht gemeinschaftlich, sondern für jeden Beruf gesondert geführt würden. Den Arbeitgebern soll von dem Beschluß Kenntnis gegeben werden. Getadelt wurde, daß unsere Kameraden, die über Land beschäftigt sind, vielfach 12 bis 14 Stunden arbeiten. Das sei ein Mißstand, der dringend der Abhilfe bedürfe. Den Kameraden wurde ans Herz gelegt, auch über Land nur 10 Stunden zu arbeiten. Dieser Punkt wurde noch recht eifrig diskutiert. Ferner wurde noch erwähnt, daß trotz der hier herrschenden Arbeitsnot der Zustrom aus anderen Orten ein recht großer wäre. Es wäre sehr zu wünschen, daß Bromberg nicht so stark überflutet würde. Gerügt wurde auch, daß es noch immer Kameraden gäbe, die dem Verbands nicht angehören. Allmählich müsse doch jeder Zimmerer einsehen, daß es eine unbedingte Notwendigkeit sei, dem Verbands beizutreten.

Crimmitschau. Eine öffentliche Zimmererverversammlung, die am 28. April im Volkshaus „Koloßium“ tagte, nahm den Bericht der Lohnkommission über die aufgenommene Statistik entgegen. Diese ergab, daß die im Vorjahre getroffenen Vereinbarungen von den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes hinsichtlich des Lohnes nicht eingehalten werden. Die Versammlung nahm folgende Resolution einstimmig an: „Die heute am 28. April im Volkshaus tagende Zimmererverversammlung nimmt den Bericht der Lohnkommission entgegen und ersieht hieraus, daß die im Vorjahre getroffene Vereinbarung in bezug auf Lohn von den Herren Unternehmern vom Arbeitgeberverbande nicht eingehalten wird, indem der Höchstlohn von 50 % nur in den seltensten Fällen zur Auszahlung gelangt. Die Versammlung beauftragt daher den Vertrauensmann, um unliebsamen Streitigkeiten vorzubeugen, beim Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes vorstellig zu werden und erwartet hierüber Bericht in der nächsten Versammlung.“ Hierauf erstattete der Vertrauensmann Bericht über die Abrechnung des ersten Quartals. Hieraus war zu ersehen, daß sich die Kasse etwas vermindert hat, was der großen Arbeitslosigkeit im Winter zuzuschreiben ist. Am hiesigen Orte sind über M 3300 an Arbeitslosenunterstützung gezahlt worden. Unter „Gewerkschaftlichem“ erwähnte der Vertrauensmann zum besseren Ausbau des Delegiertenwesens, da, wie bekannt, beim letzten Delegiertenabend noch nicht sämtliche Bauten vertreten waren. Nach Erledigung mehrerer interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Frankfurt a. M. In den Tagen vom 28. April bis 2. Mai fanden in den Lohngebieten Offenbach, Frankfurt, Hanau, Höchst und Friedberg Versammlungen statt, in denen Delegierte zu einer am 3. Mai stattfindenden Gaukonferenz gewählt wurden. In allen Versammlungen wurde auf die Bedeutung der preussischen Landtagswahlen hingewiesen und die Mitglieder aufgefordert, in jeder Weise die seitens der Partei getroffenen Veranstaltungen in allen preussischen Orten zu unterstützen. — An Differenzen, die jetzt allenthalben durch die schlechte Konjunktur von dem Scharfmachertum heraufbeschworen werden, fehlt es auch bei uns nicht, wie ein Fall, der im Baugeschäft der Gebr. Nagel in Offenbach sich ereignete, beweist. Diese Unternehmer beschäftigten auch Weißbinder. Als echte Scharfmacher sperrten sie auch ihre Weißbindergehilfen aus, die eigentlich gar keine Weißbinderarbeiten machten, sondern Decken versalteten, was in Offenbach als Zimmerarbeit im allgemeinen zu betrachten ist. Als nun die Weißbinder ausgesperrt waren, erinnerte sich Herr Nagel seiner Zimmerleute, die dann die von den Weißbindern angefangenen Arbeiten fortsetzen sollten. Dieses Anstehen wurde von den Zimmerern zurückgewiesen, da sie ihren Arbeitskollegen nicht in den Rücken fallen wollten. Die sofortige Entlassung war die Folge. Eine Sitzung der Schlichtungskommission fand in Offenbach statt, aber auch hier muteten die organisierten Unternehmer den organisierten Zimmerern zu, die von den Weißbindern angefangenen Arbeiten fortzusetzen, also Streikarbeit zu verrichten. An eine Schlichtung war unter solchen Umständen nicht zu denken. Als dann der Vorsitzende der Kommission, mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe, versuchte, zu schlichten, stellte Herr Nagel sich auf den Standpunkt, er habe nicht bezweigen die Leute entlassen, weil sie nicht die von den Weißbindern angefangenen Arbeiten fortsetzen wollten, sondern weil er keine andere Arbeit für sie habe. Wenn also die Sache peinlich wird, dann soll wie so oft, der Arbeitsmangel schuld daran sein. Da nun bei Herrn Nagel Arbeitsmangel vorherrscht, ist es also zwecklos für Zimmerleute, dort um Arbeit nachzufragen. Die Angelegenheit wird nun zwischen dem Vorstand des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes und dem Zentralvorstand der Zimmerer nochmals behandelt werden und müssen danach bestimmte Beschlüsse getroffen werden. In der Frankfurter Versammlung wurde das Verhalten des Poliers Drechslers im Zimmergeschäft von Peter Rappes einer Kritik unterzogen. Was diesem Antreiber an Leistungsfähigkeit abgeht, sucht er durch Schikanieren der Arbeiter herauszuholen. Bei passender Gelegenheit wird sich die Organisation mit dem Verhalten des Genannten nochmals beschäftigen. In der Versammlung wurden drei Mann als Generalversammlungsvertreter zur Allgemeinen Ortskrankenkasse vorgeschlagen, außerdem noch zwei Stellvertreter. Zwei Kameraden wurden als Delegierte in das Kartell gewählt und ein Kamerad zum Ausschuß für Volksvorlesungen. Zum Schluß wurde von Kamerad Ege die neue Polizeiverordnung zur Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten einer Kritik unterzogen, da die Wünsche der Arbeiter unberücksichtigt geblieben und die Verordnung in Kraft getreten sei, ohne daß die Arbeitnehmervertreter von der Berufsgenossenschaft gehört wurden. Eine Beschwärde wurde bereits an die Regierung abgesandt. In einer der nächsten Versammlungen soll die Verordnung als besonderer Punkt behandelt werden. Hierauf Schluß der Versammlung.

Hamburg und Umgegend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirke von Hamburg, Altona und Wandsbek tagte am 30. April im Gewerkschaftshaus. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß die diesjährige Morgenfeier am Sonntag, den 24. Mai stattfinden nach dem Lokale „Alter Schützenhof“. Abmarsch mit Fahne und Musik morgens 6½ Uhr. Ueber: „Die Tarifbewegung im Baugewerbe“ hielt Kamerad Römer ein sehr instruktives Referat. Redner wies darauf hin, wie besonders die Tarifverhandlungen in diesem Jahre weite Kreise in Spannung gehalten hätten. Er zeigte, wie in Arbeitgeberkreisen die Stimmung umgeschlagen sei, und wie aus Leuten, die ehemals Tarifverträge entschieden bekämpft hätten, nunmehr eifrige Befürworter geworden wären. Daß das Ergebnis der diesjährigen Verhandlungen nur ein recht mageres sei, habe seine Ursache hauptsächlich in der augenblicklich infolge der allgemeinen Krise arg daniederliegenden Baukonjunktur, die von den Arbeitgebern eigens zu dem Zweck ausgenutzt worden sei, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu drücken. Redner recapituliert noch kurz die Art und den Verlauf der diesjährigen Verhandlungen. Daß es trotz der scharfen Gegenläufe in beiden Lagern und trotz des probatorischen Auftretens der Arbeitgeber gelungen sei, die angekündigte Aussperrung abzuwenden, sei das Verdienst der Unparteiischen und der Arbeitervertreter. Unsere Aufgabe sei es, unseren Verband weiter auszubauen, ihn zu stärken und zu befestigen. Um das zu erreichen, dürfe man auch vor finanziellen Opfern nicht zurückschrecken. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Eine Debatte wurde nicht beliebt. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung „Arbeitsmangel über die Erhöhung des Lokalfonds“, sprach Kamerad Behnen. Er führte an, daß die letzte Zahlstellenversammlung in namentlicher Abstimmung mit großer Majorität die Erhöhung des Lokalfonds um 10 % pro Woche, beschloß, daß aber nach den Bestimmungen des Regulativs unserer Zahlstelle die endgültige Beschlußfassung darüber, durch Abstimmung erfolgen müsse. In der Hand eines reichhaltigen Zahlenmaterials gab Redner bekannt, in welchem Verhältnis die Einnahmen zu den Ausgaben der Lokalkasse seit der Zeit der Verschmelzung von 1903 bis 1907 stehen. Die großen und vielseitigen Ausgaben der Lokalkasse machten es zur Notwendigkeit, den Beitrag zum Lokalfonds zu erhöhen. Auch sei die Möglichkeit vorhanden, daß durch Maßnahmen der Unternehmer gegen unsere Kameraden — um so mehr, weil die Arbeitslosigkeit hierorts eine ziemlich große ist — die Lokalkasse zu weiteren großen Ausgaben veranlaßt werden könne. Die Frage, ob die Mitglieder in der Lage seien, diesen Beitrag zu leisten, müsse man bejahen. Bedenke man doch, daß die Mehrausgaben für Steuern, Zölle, Miete und Lebensunterhalt uns ohne weiteres aufzuzwingen würden und wir sie bezahlen müßten. Laut unserem Regulativ seien frante und arbeitslose Mitglieder auf Kosten der Lokalkasse vom Beitrag befreit, es hätten demnach nur die in Arbeit stehenden Mitglieder die Erhöhung zu tragen. Hervorgehoben wurde allerdings, daß diese Erhöhung des Lokalfonds nur in normalen Zeiten, in Zeiten des Friedens, ausreichend sei. Würden wir in größere Kämpfe verwickelt, dann müßten naturgemäß auch viel höhere Anforderungen an die Opferwilligkeit unserer Kameraden, besonders an die in Arbeit stehenden, zur Unterstützung der event. im Kampf befindlichen, gestellt werden. Redner ersuchte am Schlusse um Annahme des Antrages. Kamerad Duhn trat ebenfalls für die Erhöhung des Lokalfonds ein, die er für praktischer halte als die Ausgabe von Extramarken, wodurch schon viel Unannehmlichkeiten entstanden seien. Die darauf vorgenommene Abstimmung ergab folgendes Resultat: Abgegebene Stimmen 604, ungültig 5. Für die Erhöhung stimmten 361, dagegen 238. Das Gesamtergebnis der Abstimmung der verschiedenen Bezirke der Zahlstelle ist nachstehendes: Abgegebene Stimmen 752, davon ungültig 6. Mit Ja stimmten 477, mit Nein 269; demnach ist die Erhöhung des Lokalfonds angenommen. Zum Punkt „Maifeier“ gab der Vorsitzende nochmals die Beschlüsse der letzten Zahlstellenversammlung bekannt, wie solche auch bereits im „Hamburger Echo“ und im „Zimmerer“ veröffentlicht sind. Die Arbeitgeber haben beschlossen, auch in diesem Jahre wieder einen Tag auszusperrten. Zur Maifeier sprachen noch mehrere Redner, welche alle für die allgemeine Arbeitsruhe eintreten. In das Festkomitee wurden gewählt: Denfert, Staack, Hartung, Karsten, Kolloffs, Lödt und Könnfeldt. In „Verschiedenes“ regte Kamerad Schulke eine Angelegenheit an, welche vom Vorsitzenden, als nicht der Wahrheit entsprechend, richtig gestellt wurde. Hierauf erfolgte Schluß der sehr gut besuchten Versammlung.

Miesä. Am 28. April fand eine gut besuchte öffentliche Zimmererverversammlung statt, in welcher Kamerad Kösch-Dresden referierte über: „Die gegenwärtige Situation im Baugewerbe und welche Aufgaben harren der Zimmererorganisation.“ Nach Schluß seiner Ausführungen wurde folgende Resolution angenommen: „Die heute am 28. April tagende öffentliche Zimmererverversammlung verspricht, mit aller Energie die Ideen unseres Verbandes zu verbreiten und dafür zu sorgen, daß alle uns noch fernstehenden Kameraden sich dem Verbands anschließen. Weiter verspricht jeder einzelne der Anwesenden, für den Ausbau unserer Zahlstelle einzutreten.“ Hierauf wurde von dem Kartelldelegierten Bericht erstattet und schließlich noch Stellung genommen gegen den Baumeister Bretschneider in Weißig, der im Miesäer Lohngebiet Bauten ausführt und es nicht für notwendig hält, den tarifmäßigen Stundenlohn von 40 % zu zahlen. Der Vertrauensmann wurde beauftragt, bei Bretschneider vorstellig zu werden und die Sache zu regeln. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten besprochen waren, erfolgte Schluß der Versammlung.

Stadthagen. Hier fand am 6. Mai eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Zuerst wurden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt, worauf der Vorsitzende eine kurze Ansprache hielt. Dieser folgte ein Vortrag des Kameraden Wiegmann-Hannover, der mit Beifall aufgenommen wurde.

Straßburg i. G. Am 4. Mai fand gleich nach Arbeitsluß unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die von 60 Kameraden besucht war. Ein Vortrag

Anzeigen.

[M. 3,60] Nachruf.

Am 6. Mai starb nach langem Leiden unser treuer Kollege

Friedrich Jost

im Alter von 27 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Laage.

Zahlstelle Stadthagen.

Sonntag, den 17. Mai, nachmittags 4 Uhr 1908:

Versammlung

im „Schaumburger Hof“,

wozu Maurer und Zimmerer hiermit eingeladen sind. Um pünktliches Erscheinen wird dringend gebeten.

[90 S]

Der Vorstand.

Zahlstelle Solingen.

Die Adresse des Kassierers ist ab 1. Mai:

Heinrich Köster, Hermannstr. 20, Hückscheid;

die des Vorsitzenden:

Gustav Lamm, Oststr. 40, 2. Et.

[80 S]

Der Vorstand.

Erklärung.

Ich bedauere meine Handlungsweise im vorigen Jahre und verspreche, in Zukunft als rechtschaffen Mitglied zu handeln.

[M. 1,50]

Hermann Aue, Eberswalde.

Die Herberge der fremden Zimmerer zu Stuttgart befindet sich:

[M. 1,50]

Schulstr. 3, „Zum Tiroler“

Die fremden Zimmerer zu Stuttgart.

Der Zimmerer Kurt Arnold, geb. 3. September 1876 in Dresden, wird gebeten, seine Adresse mitzuteilen an

Peter Windisch, Zimmermeister, Derheim (Rheinliefen).

[M. 1,20]

Morgenroth,

gelernter Zimmerer, geb. zu Weickendorf b. Bamberg, soll sofort seinen Aufenthaltsort angeben.

Josef Morgenroth, München,

Bayernstraße 3. [M. 4,50]

Kameraden, Bekannte und Freunde werden ersucht, Genannten auf obiges aufmerksam zu machen.

Unserem Kameraden Karl Wickert und seiner jungen Frau ein dreifach donnerndes Hoch!

[M. 1,50]

Die Kameraden in Bergen b. Celle und Hermannsburg.

Unserem Kameraden Ludwig Bauer zur Verlobung

ein dreifach donnerndes Hoch!

Die Kameraden von M.-Gladbach und Rheydt.

Zahlstelle Sand.

Sonntag, den 17. Mai 1908.

Gewerkschaftsfest,

wozu alle Kameraden von nah und fern hiermit eingeladen werden.

[M. 2,40]

Das Festkomitee.

Bauschule zu Berlin

Neanderstr. 3, vorn, 3 Treppen.

Meister- und Polierkurse. Gediegenste und schnellste Ausbildung zum Meisterexamen

Abendkurse Tageskurse

Zimmerer Deutschlands!

Islander, prima, 2 B schwer, M. 6; Dresdener Zimmermannshose à Paar M. 4,50; garantiert echt schwarze Samthose M. 10; prima Lederhose, Sorte I M. 6,50, Sorte II (2 B schwer) M. 4,80; echt braune und echt schwarze Manchester-Hosen, Sorte I M. 8, Sorte II M. 6; Jacketts (ein- und zweireihig), Sorte I M. 15, Sorte II M. 12, mit gutem warmem Futter; garantiert echt schwarze Samtweste, zweireihig (Berlinertrüffel), à Stück M. 4,80, 5 Stück M. 21.

Men! Garantiert echt schwarze Lederhosen, Dreidrahthgewebe, mit Ledertaschen, à Paar M. 6; Jacketts mit warmem Futter M. 11; Hosen, Sorte I M. 5, Jacketts M. 10; nach Maß zu gleichen Preisen verfertigt bei Bestellungen von M. 10 an überallhin portofrei. Streng reell. Nicht Gefallendes nehme retour. Verlangen Sie die Preisliste frei!

Emil Hohlfeld, Dresden-N., Ritterstr. 2-4, Versandhaus und Fabrikation für Zimmerer und Maurer.

Für die mir während meiner Krankheit infolge eines Unglücksfalles geleistete Unterstützung spreche ich allen Zimmerern und Maurern meinen verbindlichsten Dank aus.

Huldreich Bieder, Zimmerer, Kolmar i. P.

[M. 1,50]

Sehr lehrreich für die Zimmerer.

Selbst den tüchtigsten Polierern zu empfehlen sind die nach eigener vielfähriger Praxis deutlich erklärten und deshalb überall sehr anerkannten Werke:

Wolfs

Praktische Ausführung der Schifflung und Dachverbandhölzer

mit 406 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dächern, sowie 10 Kautscholzmodellen und verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Wolfs

Dachausmittlung und Dachkonstruktion mit 341 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dachmodellen. Taschenformat, geb. Preis M. 3,50.

Beide Werke „Groß- und Taschenformat“ zusammen M. 9,25.

Wolfs

Praktische Ausführung der Treppen

mit 300 Figuren, einschließlich der aufstellbaren Wangen- u. Kautscholzmodelle einer gewundenen Treppe und einiger Wangenprofilstücke, nebst verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6.

Wolfs Zimmererarbeitenlohn, Handbuch zur Ermittlung der Arbeitspreise mit Arbeitszeit und den Lohnsätzen von 20, 25, 30 bis 60 S pro Stunde. Taschenformat, geb. Preis M. 3.

Beide Werke: „Ausführung der Treppen“ und „Zimmererarbeitenlohn“ zus. Preis M. 8.

Wolfs Gartenlauben, Verandas und Giebelverzierungen

mit 60 Garteneingängen, Einfahrten und Laubbogen nebst Säulen und Laubwänden. 55 offene und geschlossene Lauben sowie 36 Verandas, Kolonnaden und Giebelverzierungen. Außerdem verschiedene Profilierungen von Säulen, Kopfbändern, Balken, Rähm- und Sparrenköpfen; Trauf- und Giebelbehänge. Insgesamt 262 meist große und deutliche Figuren.

Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Bestellungen nimmt Gustav Wolf, Architekt, Leipzig-Schleusig, Deserstr. 18, selbst entgegen.

J. Blume & Co.

Gegr. 1842 Hamburg Gegr. 1842

Nur Neuer Steinweg Nr. 1

Ecke Grossneumarkt.

Tägliches Versand nach dem In- und Auslande.

Garantiert echt englisch-lederne und Manchester-Artikel, als:

- Gereifte und Sammet-Manchester-Hosen
Gereifte und Sammet-Manchester-Westen
Dunkle Englisch-Lederhosen
Gestreifte Englisch-Lederhosen
Weiße Englisch-Lederhosen.

Prima Isländer Jacken

raue und glatte, nur frische diesjährige Ware.



Polier-Jacken
Maurer-Jacken
Hamburger Maurer-Blusen
Gestreifte und weiße Hemden
Käpfe mit 15 cm breitem Rand
Schliefenstücke mit doppelter Schmiege.
Muster und Preisliste gratis.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahresinverate unter dieser Rubrik kosten Mit. S. Inverate, die bis jetzt nicht erneuert waren, sind gestrichen. Neuaufnahmen finden nach Einbindung des Vertrages statt.)

- Altenburg. Verkehrs- und Versammlungslokal f. Zimmerer bei J. Kühn, Kottbuserstr. 15.
Altona. Bes. 15. Verkehrslokal und Herberge bei Chr. Stevers, Lohmühlenstr. 36.
Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Berlin und der Vororte: 50, Engelstr. 15.
Dresden. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Altenhof. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Blankenese. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Geesthacht. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Mitte. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Nord. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Süd. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-West. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg-Zentrum. Verkehrslokal bei G. Schumann, Götzstr. 17.

- Berlin NW. Karl Guttbel, Stratenstr. 29a.
Bielefeld. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Bismarck. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Bonn. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Bremen. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Dresden. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Frankfurt. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hamburg. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Hannover. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Köln. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Leipzig. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
München. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Nürnberg. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Potsdam. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Regensburg. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Stuttgart. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.
Weimar. Verkehrslokal und Herberge bei G. Schumann, Götzstr. 17.